

ZH_OBERGERICHT SB170368 vom 16. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170368

FR: ZH_OBERGERICHT SB170368 du 16 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170368 del 16 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgegenstand/Anklagevorwurf

E. 1.1

Der Beschuldigte wurde am 2. März 2015 wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB mit Strafbefehl des Ministero Pubblico del Cantone Ticino zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 280.– verurteilt (Urk. 11/8 und 11/10). Der mehrfache Pfändungsbetrug im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB wurde vor Erlass dieses Strafbefehls verübt. Es liegt somit ein Fall retrospektiver Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vor, weshalb eine Zusatzstrafe auszusprechen wäre.

E. 1.2

Dies setzt – wie die Verteidigung zurecht bemerkt (Urk. 71 S. 16 f.) – allerdings voraus, dass der Strafbefehl rechtsgültig zugestellt wurde. Ein nicht rechtsgültig zugestellter Strafbefehl entfaltet keine Rechtswirkung; Fristen werden nicht

- 27 - ausgelöst (BGE 142 IV 201 E. 2). Die Zustellung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Tessin erfolgte durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt (Urk. 11/8 und 11/10). Für diese Zustellweise ist vorausgesetzt, dass der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (Art. 88 Abs. 1 lit. a StPO). Aus dem in den Akten liegenden Strafregisterauszug vom 10. März 2015 ergibt sich, dass die Strafuntersuchung des vorliegenden Verfahrens am 6. November 2014 im Strafregister verzeichnet wurde, diejenige des Kantons Tessin am 29. Januar 2015. Mit anderen Worten ergab sich bereits im Zeitpunkt der Eintragung der Tessiner Strafuntersuchung unmittelbar aus dem Strafregisterauszug, dass bereits andernorts ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten lief. Das gilt umso mehr für den Zeitpunkt der Ausfällung des Strafbefehls. Den Tessiner Behörden wäre es aufgrund der Eintragung der Strafuntersuchung des vorliegenden Verfahrens zumutbar gewesen im Sinne von Art. 88 Abs. 1 lit. a StPO, sich bei den Zürcher Kollegen nach dem aktuellen Aufenthaltsort des Beschuldigten zu erkundigen (vgl. SCHMID/ JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, Art. 88 N 3), der im vorliegenden Verfahren ja bekannt war.

E. 1.3

Damit waren die Voraussetzungen für eine Zustellung durch Publikation im Amtsblatt nicht erfüllt. Der Tessiner Strafbefehl entfaltete im Zusammenhang mit diesem Verfahren keine Rechtswirkungen, weshalb dazu auch keine Zusatzstrafe ausgefällt werden kann. 2.

Allgemeines/Grundsätze/Strafrahmen

E. 1.3.1

In der Strafanzeige der B._____ AG vom 8. November 2013 (Beizugsakten C-4/2013/8000, HD Urk. 1) sowie in der darauf folgenden "ergänzenden Strafanzeige" vom 11. November 2013 (Beizugsakten C-4/2013/8000, HD Urk. 5) resp. in der "Korrigenda" (Beizugsakten C-4/2013/8000, HD Urk. 6) und der "Berichtigung" (Beizugsakten C-4/2013/8000, HD Urk. 7) wurden ganz andere Vorgänge und damit Lebenssachverhalte zur Anzeige gebracht. Die Strafanzeige richtete sich gegen A._____, C._____, D._____, Rechtsanwalt X._____ und Rechtsanwalt X1._____ "wegen dringenden Tatverdachts auf Betrug, Urkundenfälschung, versuchte Erpressung etc." (Beizugsakten C-4/2013/8000, HD Urk. 1 S. 1). Der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren wurde in jener Anzeige als Tatverdächtiger in Bezug auf "Hausfriedensbruch, Betrug, Urkundenfälschung, Nötigung, versuchte Erpressung" genannt (Beizugsakten C-4/2013/8000, HD Urk. 1 S. 4). Die beanzeigten Taten sollen sich im Rahmen einer seit längerer Zeit dauernden Rechtsstreitigkeit abgespielt haben im Zusammenhang mit der Liegenschaft "E._____" in Zürich, welche sich seit Mai 2011 im Eigentum der B._____ AG befinden und welche von der Familie A._____C._____D._____ bewohnt worden sein soll. Trotz ausgesprochener Kündigung soll unter anderem der Beschuldigte die Liegenschaft nicht verlassen haben und darin unberechtigterweise verweilt sein, was im Wesentlichen den Tatverdacht bezüglich Hausfriedensbruchs begründen soll. Weiter soll der Beschuldigte Kaufabsichten für diese Liegenschaft vorgetäuscht,

- 10 - einen gefälschten Mietvertrag erstellt und mit E-Mails die Übertragung der Liegenschaft auf sich zu erpressen versucht haben (Betrug, Urkundenfälschung, versuchte Erpressung). Gegenstand der Anzeige samt den Ergänzungen war damit klarerweise die ganze Angelegenheit mit der fraglichen Liegenschaft, der angeblich vorgetäuschten Kaufabsicht, dem widerrechtlichen Verbleib im Haus, der Fälschung eines Mietvertrags und der versuchten Erpressung.

E. 1.3.2

Zur Dokumentation der vorgetäuschten Kaufabsichten resp. der fehlenden Zahlungsfähigkeit wurde zwar auf die diversen Pfändungsverlustscheine in beträchtlicher Höhe und auf das fragliche UBS-Konto verwiesen. Allerdings war in den genannten Strafanzeigen nie davon die Rede, dass der Beschuldigte im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens zum Schaden seiner Gläubiger Vermögenswerte verheimliche (Art. 163 StGB) oder über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte verfüge (Art. 169 StGB). Mit anderen Worten: Es wurden damals keine Lebensvorgänge angezeigt, die mit dem vorliegenden Verfahren identisch oder im Wesentlichen identisch sind. Angezeigt wurden ganz andere Sachverhaltskomplexe, als sie vorliegend zur Beurteilung stehen. Die beiden Verfahren betreffen nicht "identical oder essentially the same facts". Die Rechtskraft der damaligen Nichtanhandnahmeverfügung erstreckt sich nur gerade auf die damals beurteilten resp. nicht anhand genommenen anderen Sachverhalte. Die Nichtanhandnahmeverfügung entfaltet entgegen der Verteidigung aber gerade keine Sperrwirkung auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt.

E. 1.4

Der Grundsatz "ne bis in idem" greift damit nicht. Es liegt in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine abgeurteilte Sache vor. Dass im eingestellten Verfahren Beweismittel benannt oder bezeichnet worden sind, die auch für einen anderen Lebenssachverhalt, der vorliegend Gegenstand ist, als Beweismittel im Verfahren taugen, ändert daran nichts.

Erst, wenn zwei identische Sachverhalte zur Debatte stehen (jener in der Nichtanhandnahmeverfügung und im jetzigen Verfahren), stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme, nämlich neue Beweise oder Tatsachen, vorliegen. Nachdem hier unterschiedliche Sachverhalte verfahrensgegenständlich sind bzw. waren, ist irrelevant, ob es sich beim fraglichen Kontoauszug um ein neues Beweismittel handelt.

- 11 - 2. Verjährung

E. 2

Verfahrensgang

E. 2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zur Gänze aufzuerlegen sind.

E. 2.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht keine Grundlage für die Zuschreibung einer Entschädigung (vgl. Art. 429 StPO).

- 33 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig - des mehrfachen Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB sowie - der mehrfachen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 145 Tagessätzen zu Fr. 100.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Schadenersatzbegehren der Privatkläger 1-4 werden abgewiesen. 5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Disp.-Ziff. 5 und 6) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Privatklägerin 1: Servizio incassi della Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure, 6807 Taverner – die Privatklägerin 2: Stadtrichteramt Uster, Bahnhofstr. 17, 8610 Uster – die Privatklägerin 3: Stadtrichteramt Zürich, Gotthardstr. 62, Postfach, 8022 Zürich – die Privatklägerin 4: Steueramt der Stadt Zürich, Werdrstr. 75, 8004 Zürich und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

- 34 - 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. August 2018 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef Dr. iur. F. Manfrin Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die

Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.2.1

Art. 172ter StGB trägt das Marginalium "Geringfügige Vermögensdelikte" und hat folgenden Wortlaut: "1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermö- genswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft. 2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung." Der Wortlaut schliesst jedenfalls eine Anwendung auf Art. 163 StGB nicht von vornherein aus. Nachdem in Absatz 2 gewisse Delikte explizit vom Anwendungsbereich von Art. 172ter StGB ausge- nommen sind, liesse sich der Standpunkt vertreten, Art. 172ter StGB fände auf alle nicht ausgenommenen Vermögensdelikte Anwendung.

E. 2.2.2

Das Marginalium lautet "Geringfügige Vermögensdelikte". Das wirft die Frage auf, ob sämtliche im Zweiten Titel aufgeführten Tatbestände als "Vermö- gensdelikte" zu qualifizieren sind, insbesondere ob Art. 163 StGB darunter fällt. Geschützte Rechtsgüter des Tatbestandes von Art. 163 StGB sind sowohl die Zugriffsrechte der Gläubiger auf das dem Zwangsvollstreckungsverfahren unter- liegende Vermögen des Schuldners als auch die Interessen der Zwangsvoll- streckung als Teil der Rechtspflege (Urteil des Bundesgerichts 6B_1172/2013 vom 18. November 2014 E. 4.4 m.H.a. BGE 106 IV 31 E. 4). Mit Blick auf das Marginalium ist somit festzuhalten, dass Art. 163 StGB nicht als (reines) Vermö- gensdelikt ausgestaltet ist, da auch weitere Rechtsgüter geschützt werden, und damit vom einschränkenden Wortlaut des Marginaliums nicht oder nicht zur Gän- ze erfasst wird.

E. 2.2.3

In systematischer Hinsicht hat Art. 172ter StGB Eingang gefunden in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs im Zweiten Titel "Strafbare Handlungen gegen das Vermögen" – unter "4. Allgemeine Bestimmungen" – und figuriert dort ganz am Schluss. Dies deutet darauf hin, dass Art. 172ter StGB auf den gesamten Zweiten Titel des Besonderen Teils anwendbar sein soll.

E. 2.2.4

Art. 172ter StGB trat auf den 1. Januar 1995 in Kraft (AS 1994, 2290 ff.). Der entsprechenden Botschaft ist zur Entstehungsgeschichte und zur Intention des Gesetzgebers Folgendes zu entnehmen (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung) sowie betreffend die

- 13 - Änderung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Straf- bestimmungen) vom 24. April 1991, BBl 1991 II 969 ff., S. 1076 f.): Die Botschaft hält zunächst fest, Art. 172ter StGB sei "– mit Ausnahme der explizit in Absatz 2 aufgezählten Tatbestände – auf sämtliche im Zweiten Titel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches erwähnten Bestimmungen anwendbar". Weiter wird aus- geführt: "In Artikel 172ter Absatz

2 StGB-E werden einzelne Tatbestände aber ausgeschlossen. Dies hängt damit zusammen, dass es sich dabei vorwiegend um sogenannte zusammengesetzte Delikte handelt. Neben dem Rechtsgut Vermögen ist insbesondere noch dasjenige der Freiheit betroffen, so beispielsweise beim Raub und der Erpressung. Eine Privilegierung ist nur bei den reinen Vermögensdelikten beabsichtigt" (BBl 1991 II 969 ff., S. 1076; Fettdruck hinzugefügt). Der vom Parlament in der Folge verabschiedete Wortlaut entsprach dann vollumfänglich demjenigen gemäss Vorschlag des Bundesrates in der Botschaft (vgl. zur Entstehungsgeschichte im Einzelnen: ECKERT, Zum Tatbestand der geringfügigen Vermögensdelikte, Art. 172ter StGB, in: Ackermann (Hrsg.), Strafrecht als Herausforderung, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich 1999, S. 139 ff., S. 139 f.).

E. 2.2.5

Insbesondere mit Blick auf die dargestellte ratio legis von Art. 172ter StGB, nur reine Vermögensdelikte privilegieren zu wollen, ergibt sich, dass Art. 163 StGB nicht in den Anwendungsbereich von Art. 172ter StGB fällt. Geschützte Rechtsgüter von Art. 163 StGB sind wie erwähnt sowohl die Zugriffsrechte der Gläubiger auf das dem Zwangsvollstreckungsverfahren unterliegende Vermögen des Schuldners als auch die Interessen der Zwangsvollstreckung als Teil der Rechtspflege. Es handelt sich bei Art. 163 StGB damit eben gerade nicht um ein reines Vermögensdelikt, das unter den in Art. 172ter StGB genannten Voraussetzungen eine Privilegierung erfahren soll. Dieses Auslegungsergebnis wird denn auch – zwar ohne nähere Begründung – von weiten Teilen der Lehre gestützt (ECKERT, a.a.O., S. 143; BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 172ter N 19; TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar StGB, Art. 172ter N 5; wohl auch BSK StGB II-HAGENSTEIN, Vor Art. 163-171bis N 46 f.).

- 14 -

E. 2.3

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig zusammengefasst (vgl. Urk. 56 S. 20-22). Darauf kann verwiesen werden, ebenso auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen).

E. 2.4

Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB sowie der mehrfachen Verfügung über mit Beschlagnahmegerät belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB schuldig gemacht. Der Straftatbestand von Art. 163 Ziff. 1 StGB erweist sich als das schwerere Delikt und sieht als abstrakte Strafandrohung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Die dafür ermittelte Einsatzstrafe ist hernach in Anwendung des Aspektensprinzips für die mehrfache Verfügung über mit Beschlagnahmegerät belegte Vermögenswerte angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 2.5

Die zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte noch unter altrechtlichem Sanktionenrecht. Nachdem vorliegend eine Geldstrafe von unter 180 Tagessätzen auszusprechen ist, zeitigt das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehende neue

Sanktionenrecht auf die vorliegende Strafzumessung keine Auswirkungen (Art. 2 Abs. 2 StGB). Es gelangt damit das im Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung. 3.

Tatverschulden des mehrfachen Pfändungsbetrugs im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB 3.1. Die Vorinstanz hält zu Recht fest (Urk. 56 S. 22), dass der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum delinquierte. Zudem liegt mehrfache Tatbegehung vor (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Über knapp sieben Jahre verschwieg er bei insgesamt zehn Pfändungsvollzügen die Existenz des UBS Kontos. In dieser Zeitspanne hatte er zeitweise namhafte Einkünfte, die er konsequent verheimlicht hat, obwohl

- 29 - eine Vielzahl von Gläubigern offene Verlustscheine in der Gesamthöhe von rund Fr. 8 Millionen gegen ihn haben (Urk. 3/2/1). Im Spektrum aller denkbaren Varianten eines Pfändungsbetrugs und in Anbetracht des weiten Strafrahmens von Art. 163 StGB erscheint die objektive Tatschwere als leicht. 3.2. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und wohl mit dem einzigen Motiv, Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zu entziehen, um sie für sich zu verwenden anstatt offene Verbindlichkeiten zu begleichen. 3.3. Wenn die Vorinstanz für das Tatverschulden des mehrfachen Pfändungsbetrugs eine Einsatz-Geldstrafe von 120 Tagessätzen ausspricht, erscheint dies angemessen, jedenfalls nicht zu hoch. 4.

Tatverschulden der mehrfachen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB 4.1. Auch diesbezüglich hält die Vorinstanz zu Recht fest (Urk. 56 S. 23 f.), dass der Beschuldigte mehrfach über einen längeren Zeitraum delinquierte (Art. 49 Abs. 1 StGB). Dabei verfügte er ab dem 27. Juni 2010 unrechtmässig doch über beträchtliche Beträge und entzog dieses Vollstreckungssubstrat so seinen Gläubigern, wodurch deren Forderungen in beträchtlicher Höhe gänzlich ungedeckt blieben. Im Spektrum aller denkbaren Tatvarianten und angesichts des Strafrahmens bis maximal drei Jahre Freiheitsstrafe erscheint das Tatverschulden als noch leicht. Eine Strafe im Bereich von etwa sechs Monaten resp. 180 Tagessätzen wäre dem objektiven Tatverschulden angemessen. 4.2. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und wiederum wohl mit dem einzigen Motiv, Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zu entziehen, um sie für sich zu verwenden anstatt offene Verbindlichkeiten zu begleichen. 4.3. Die Vorinstanz erhöhte die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um lediglich 30 Tagessätze. Diese nur marginale Erhöhung erweist sich als zu milde und wird dem Verschulden des Beschuldigten nicht ge-

- 30 - recht. Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist eine Erhöhung indes ausgeschlossen. Es bleibt bei den vorinstanzlich zugemessenen 145 Tagessätzen. 5.

Täterkomponente 5.1. Was die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 56 S. 24). Die persönlichen Verhältnisse zeitigen keine Auswirkung auf die Strafzumessung. 5.2. Gleiches gilt für sein Vorleben. Die Vorstrafenlosigkeit im Tatzeitpunkt ist strafzumessungsneutral zu werten.

5.3. Die Beschuldigte ist nicht geständig und zeigt folglich keine Reue und Einsicht, was allerdings strafzumessungsneutral zu werten ist. 5.4. Insgesamt fällt die Täterkomponente weder straf erhöhend noch strafmindernd aus. 6. Fazit, Strafart, Tagessatzhöhe, Vollzug

6.1. Auch nach Berücksichtigung der Täterkomponenten bleibt es bei einer Geldstrafe von 145 Tagessätzen für die beiden jeweils mehrfach verwirklichten Delikte. 6.2. Der Beschuldigte machte auch im Berufungsverfahren keine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen (Urk. 64). Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 100.– erscheint allerdings nicht unangemessen, weshalb sie zu übernehmen ist (vgl. Urk. 56 S.

25). 6.3. Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, bleibt es bei einer bedingten Geldstrafe und der von der Vorinstanz festgesetzten minimalen Probezeit von zwei Jahren (Urk. 56 S. 25 f.; Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 31 - V. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigte zu Schadenersatzzahlungen an alle vier Privatkläger, allerdings ohne sich über die Voraussetzungen der Zuspreekung von Schadenersatz auseinanderzusetzen. 2. In Frage stehen hier Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung im Sinne von Art. 41 OR. Haftungsvoraussetzung ist unter anderem Widerrechtlichkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Schadenszufügung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, d.h. wenn entweder ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht). Da das Vermögen kein absolutes subjektives Rechtsgut darstellt, ist eine reine Vermögensschädigung nur rechtswidrig, wenn sie auf einen Verstoss gegen eine Verhaltensnorm zurückgeht, die dem Schutz vor solchen Schädigungen dient. Solche Normen können sich aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung ergeben, einerlei, ob es sich um Privat-, Verwaltungs- oder Strafrecht handelt, ob sie geschriebenes oder ungeschriebenes Recht darstellen oder dem Bundes- oder kantonalen Recht entstammen (BGE 141 III 527 E. 3.2). 3. Nachdem im Strafverfahren nur zivilrechtliche Ansprüche adhäsionsweise geltend gemacht werden, "die aus der Straftat abgeleitet werden" (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO), stellt sich die Frage, ob sich aus der vorliegenden Straftat des Pfändungsbetrugs solche zivilrechtlichen Ansprüche ergeben, d.h. ob sich daraus die Widerrechtlichkeit im vorstehend dargelegten Sinne ergibt. Dies hat das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid klar verneint. Das Bundesgericht hielt in BGE 141 III 527 fest, dass Konkurs- und Betreibungsdelikte nach Art. 163 ff. StGB keine Schutznormen im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR sind. Im Zusammenhang mit Art. 163 StGB erwog das Bundesgericht wörtlich (BGE 141 III 527 E. 3.5): "[...] Art. 163 StGB soll die richtige Erfassung des Vermögens (Aktiven und Passiven) des Schuldners absichern. Er ergänzt damit eine ganze Reihe vollstreckungsrechtlicher Institute, die ebenfalls der richtigen Erfassung des Vermö-

- 32 - gens des Schuldners dienen, beispielsweise Auskunfts- und Herausgabepflichten (Art. 91, Art. 222, Art. 232 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG; zur polizeilichen Durchsetzung vgl. BGE 51 III 135), die Admassierung (Art. 242 Abs. 3 SchKG), die Pflicht der Konkursverwaltung, die eingegebenen Forderungen zu prüfen (Art. 244 SchKG), die Möglichkeit für die Gläubiger, Kollokationsklage zu erheben (Art. 148 und 250 SchKG), oder die Verwertung nachträglich entdeckter Vermögenswerte (Art. 269 SchKG). Eine zusätzliche Absicherung durch die Annahme einer deliktischen Haftung gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 163 StGB ist auch hier entbehrlich." 4. Im Pfändungsbetrag nach Art. 163 StGB liegt keine Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR (BGE 141 III 527 S. 3.5 i.f.). Damit fehlt es an der zentralen Haftungsvoraussetzung. Die geltend gemachten Schadenersatzbegehren der Privatkläger 1-4 sind abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Es bleibt bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Urk. 56 Disp.-Ziff. 5 und 6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 2.6

In der Folge ordnete die Verfahrensleitung mit Präsidialverfügung vom

E. 2.7

Mit Präsidialverfügung vom 12. Januar 2018 wurde die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern zugestellt und Frist angesetzt, schriftlich eine Berufungsantwort einzureichen (Urk. 73). Darauf verzichtete die Staatsanwaltschaft explizit (Urk. 75) und die Privatkläger liessen sich wiederum nicht vernehmen.

E. 2.8

Beweisanträge wurden von keiner Partei gestellt (vgl. Urk. 58, 63, 71, 75). Folglich wurde mit Präsidialverfügung vom 6. März 2018 das Beweisverfahren für geschlossen erklärt (Urk. 77). Auf entsprechende Aufforderung der Verfahrensleitung reichte die Verteidigung am 28. März 2018 ihre Honorarnote ins Recht (Urk. 79).

- 6 - 3. Umfang der Berufung 3.1. Nicht angefochten (vgl. Urk. 71 S. 15 Rz. 73) und damit in Rechtskraft erwachsen ist das Voraberkennntnis der Vorinstanz, wonach auf die Anklage zufolge Verjährung nicht eingetreten wird, soweit dem Beschuldigten mehrfache Verführung über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB vor dem 27. Juni 2010 vorgeworfen wird. Allerdings hätte der Eintritt der Verjährung nicht zu einem Nichteintretensentscheid führen sollen, sondern vielmehr zu einer entsprechenden Verfahrenseinstellung, handelt es sich doch bei der Verjährung um ein sog. Verfahrenshindernis (vgl. Art. 329 Abs. 1 lit. c und Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist die Beurteilung der Verjährung durch die Vorinstanz zutreffend: Die Vorinstanz geht für Art. 169 StGB gestützt auf das im Tatzeitpunkt geltende alte (und mildere) Verjährungsrecht zu Recht von einer Verjährungsfrist von 7 Jahren aus (Art. 97 Abs. lit. c aStGB in der Fassung vor dem 1. Januar 2014). Vorgänge vor dem 27. Juni 2010 sind mit dem Voraberkennntnis der Vorinstanz rechtskräftig abgeurteilt. Der Eintritt der Rechtskraft dieses Voraberkennntnisses ist mittels Beschluss festzustellen (Art. 404 Abs. 1 StPO). 3.2. Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil im Übrigen vollumfänglich an und beantragt die Einstellung des Verfahrens, eventualiter einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 71 S. 2), weshalb keine Dispositivziffer des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 399 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 402 StPO und Art. 437 StPO). II. Prozessuales 1. Keine abgeurteilte Sache, ne bis in idem

E. 7

November 2017 das schriftliche Verfahren an und setzte dem Beschuldigten Frist an zur Einreichung der Berufungsbegründung (Urk. 65). Innert mehrfach erstreckter Frist ging die Berufungsbegründung rechtzeitig am 11. Januar 2018 (Poststempel 10. Januar 2018) hierorts ein (Urk. 71).

E. 11

Januar 2006 E. 1). Dabei gilt der Grundsatz, dass ein zeitweiliger Mindererwerb mit dem an sich pfändbaren Mehrerlös der folgenden Zeit ausgeglichen werden kann, sowohl für den unselbständigen wie auch für den selbständigen Erwerb (BGE 102 IV 248 E. 2a m.H.). 4.4.2. In der hier noch zu beurteilenden Lohnpfändung Nummer 1 vom 19. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2011 gingen auf dem fraglichen UBS Konto "F._____" folgende Zahlungen ein (Urk. 7/4/11): 31.05.10: Gutschrift G.____ AG über Fr. 10'000.-; 10.06.10: Gutschrift G.____ AG über Fr. 15'000.-; 07.07.10: Gutschrift G.____ AG über Fr. 20'000.-; 14.10.10: Gutschrift G.____ über Fr. 10'000.-. 4.4.3. Der Beschuldigte reichte dem

Betreibungsamt nach mehrmaliger Aufforderung am 30. November 2010 eine "Zusammenstellung der Honorareinnahmen und Aufwendungen" ein (Urk. 7/2/4/9.13). Die darin aufgeführten Honorareinnahmen korrespondieren weder bezüglich Höhe noch bezüglich Datum mit den vorstehend erwähnten Zahlungseingängen. Auch die aufgelisteten angeblichen Aufwendungen erscheinen äusserst hoch und sind insbesondere auch in keiner Weise belegt oder ausgewiesen. Diese Zusammenstellung ist damit – insbesondere auch mit Blick auf die objektiv belegten Zahlungseingänge – als bloss unbelegte, teilweise auch klar falsche (Schutz-)Behauptung zu qualifizieren. Darauf ist nicht abzustellen. Der Beschuldigte hat bis dato nie belegt, ob und in welcher Höhe allenfalls Gewinnungskosten angefallen sind. Auf dem fraglichen Geschäftskonto der einfachen Gesellschaft "F._____" sind zwar die vorerwähnten Zahlungseingänge verzeichnet. Dass darüber auch geschäftliche Aufwendungen beglichen wurden, erhellt aus den Kontoauszügen allerdings nicht – im Gegenteil. Es wurden im Wesentlichen Barbezüge getätigt ohne ersichtlichen geschäftlichen Konnex (vgl. Urk. 7/4/11). Gewinnungskosten sind damit nicht dokumentiert und nicht ersichtlich. 4.4.4. In Anwendung der vorstehend referierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung resultieren aus diesen Gesamteinkünften von Fr. 55'000.– monatliche Durchschnittseinkünfte während der Pfändungsperiode von rund Fr. 4'583 (entgegen der offensichtlich falschen Berechnung in der Anklageschrift, Urk. 22 S. 5:

- 26 - dort Fr. 6'875.–). Im Monatsdurchschnitt ergibt dies ein das Existenzminimum von Fr. 1'700.– übersteigendes Einkommen – eine pfändbare Quote – von rund Fr. 2'883. Dieser Betrag war während der fraglichen Pfändungsperiode mit Beschlagnahme belegt und dieser Betrag war der Verfügungsbefugnis des Beschuldigten entzogen resp. hätte dieser dem Betreibungsamt abliefern müssen. Dabei sind – wie erwähnt – allfällige Verfügungen vor dem 27. Juni 2010 über diese Beträge strafrechtlich infolge Verjährung nicht mehr von Belang. 4.5. In dem der Beschuldigte auch nach dem 27. Juni 2010 die pfändbare Quote nicht an das Betreibungsamt ablieferte und diese stattdessen anderweitig verwendete (vorab in Form von Barbezügen), verfügte er unrechtmässig über die gepfändete Lohnquote und erfüllte dadurch den objektiven Tatbestand von Art. 169 StGB (zur Nichtablieferung der Lohnquote als "Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte" im Sinne von Art. 169 StGB vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.67/2004 vom 6. August 2004 E. 6). 4.6. Was die Vorinstanz zum subjektiven Tatbestand von Art. 169 StGB ausführt, ist zutreffend. Ihr ist vollumfänglich darin beizupflichten, dass der Beschuldigte auch in subjektiver Hinsicht tatbestandsmässig handelte (Urk. 56 S. 19). IV. Strafzumessung, Strafvollzug 1. Keine Zusatzstrafenkonstellation

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.